

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 30 / 2021 veröffentlicht am 30.07.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 3
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 4
Ortsgemeinde Kettig	Seite 6
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 11
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 13
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 14
Stadt Weißenthurm	Seite 15

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4,
56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 23.06.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.
Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148 oder 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgerbüro -

Alters- und Ehejubilare

Herr Gerhard Schirling, 56575 Weißenthurm, feiert am 01.08.2021 seinen 80. Geburtstag.

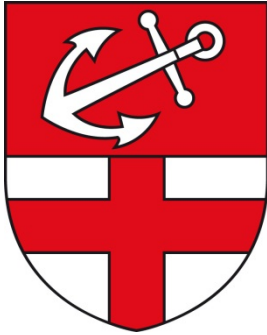
Frau Agnes Bruckner, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 02.08.2021 ihren 90. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers

Am Donnerstag, 17.06.2021, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Übertrag des Erbbaurechtsvertrages "Kindertagesstätte" an die Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat die aktuellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich, insbesondere zur zeitnahen Umsetzung der Erfordernisse aus dem neuen Kitagesetz und zur verbesserten Bedarfssicherstellung zur Kenntnis genommen und einstimmig dem Ortsgemeinderat empfohlen, der Übertragung des Erbbaurechtsvertrages von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Sicherung einer dauerhaften baulichen Kindertagesstättenstruktur zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der Katholischen Kirchengemeinde Kaltenengers entsprechende Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, eine Übertragung und Anpassung des Erbbaurechtsvertrages zu erreichen.

Gemeindliches Einvernehmen

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Auftragsvergabe zur Errichtung einer Betonblockwand in der Lagerhalle am Sportplatz

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat einstimmig Folgendes beschlossen:
„Der Auftrag soll gemäß Angebot vom 01.06.2021 in Höhe von 6.857,75 € vergeben werden. Die Verbandsgemeinde wird sich mit 50 % an den Kosten beteiligen und diese der Ortsgemeinde erstatten.“

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 24.06.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung

Der Ortsgemeinderat hat mit 12 Zustimmungen, 3 Ablehnungen und einer Stimmenthaltung beschlossen, dass die Ortsgemeinde Kaltenengers nach § 67 Abs. 4 GemO ihre Zustimmung zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Umsetzung der in der Sachlage genannten Ziele erteilt.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2021 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

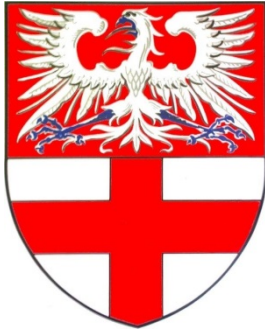
"Faire Grabsteine - keine Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit"

1. Der Ortsgemeinderat hat mit 5 Stimmenthaltungen die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 09.11.2000 beschlossen.
2. Der Ortsgemeinderat hat mit 5 Stimmenthaltungen die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.2011 beschlossen.

Beide Satzungen treten gleichzeitig, sobald alle Städte und Ortsgemeinden ebenfalls die Satzungsänderungen beschlossen haben werden, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übertrag des Erbbaurechtsvertrages "Kindertagesstätte" an die Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat die aktuellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich, insbesondere zur zeitnahen Umsetzung der Erfordernisse aus dem neuen Kitagesetz und zur verbesserten Bedarfssicherstellung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen der Übertragung des Erbbaurechtsvertrages von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Sicherung einer dauerhaften baulichen Kindertagesstättenstruktur zuzustimmen. Die Verwaltung wurde beauftragt mit der Katholischen Kirchengemeinde Kaltenengers entsprechende Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, eine Übertragung und Anpassung des Erbbaurechtsvertrages zu erreichen.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung **der Ortsgemeinde Kettig**

Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an der Grundschule Kettig

Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Ortsgemeinde Kettig bietet als Jugendhilfeträger an der Grundschule in Kettig ein freiwilliges Betreuungsangebot in Form der „Betreuenden Grundschule“ (BGS) an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Die Schule und die Jugendhilfe arbeiten vertrauensvoll im Sinne der Kinder und Familien zusammen.

§ 2 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt anhand der hierfür vorgesehenen Formulare bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bis zum 15. März eines Jahres für das kommende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt verbindlich für ein Schuljahr nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die Grundschule Kettig besucht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter der Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 - a) Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - b) Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, sich in der Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist, eine Ausbildung absolviert oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung

in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).

c) Geschwisterkinder.

d) besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf der Kinder

e) Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereiches der Einrichtung.

- (5) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel.
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes über einen Zeitraum von über zwei Monaten, die durch ärztliches Attest nachzuweisen sind.

- (6) Eine Absage des jeweiligen Betreuungsangebotes aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl bleibt vorbehalten.

§ 3 Ausschlussgründe seitens des Trägers

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme des Betreuungsangebotes ausgeschlossen werden, wenn insbesondere:

- a) das Kind ohne Angaben von Gründen für mindestens drei Wochen fehlt und / oder
- b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der BGS nicht geleistet werden kann und / oder
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als zwei Monaten vorliegt und / oder
- d) erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Mitarbeitern der BGS und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung an Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.

- (2) Der Ausschluss der Teilnahme folgt grundsätzlich mit Bescheid zum nächsten Monatsersten.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- und Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der allgemeinen bzw. individuell vereinbarten Betreuungszeit.

- (2) Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind von den Teilnehmer/innen der BGS zu beachten.

- (3) Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen, sind in der BGS und auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei Unterbrechungen oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Der Beitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit dem Ablauf des Schuljahres.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeinde Weißenthurm Beiträge zum Fälligkeitstermin ein.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung des Kindes entsprechend den vorgegebenen Fristen vorgenommen wird, da ansonsten das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes gegebenenfalls über die Schule oder dem Betreuungspersonal unmittelbar mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Kind nach der Betreuung abgeholt wird oder anderweitig nach Hause kommt. Die Aufsichtspflicht im Angebot endet mit dem angegebenen Betreuungsende.
- (5) Sollten sich vertragsrelevante Veränderungen ergeben, sind diese den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beitrag und Beitragszahlung, Förderung

- (1) Die Höhe des Beitrages der Betreuenden Grundschule Kettig wird monatlich auf 27,50 € festgesetzt.
- (2) Für ein komplettes Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen. Bei einem Eintritt in die Betreuungsangebote während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
- (3) Es besteht auf Einzelantrag die Möglichkeit zu einer finanziellen Förderung.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.
- (2) Der Träger kann im laufenden Schuljahr die Betreuung aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Hierfür wird keine Notbetreuung eingerichtet. Auch bei Einschränkungen der Betreuung aufgrund von z.B. Krankheitsausfällen wird keine Notbetreuung garantiert.

§ 9 Verhalten im Krankheitsfall

- (1) Kinder, die an den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten erkranken, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren.
- (2) Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Erkrankungen und anderen Symptomen von länger als einen Tag darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 10 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Betreuung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind nach ärztlicher Beauftragung bzw. im Ausnahmefall nach Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten die notwendigen Medikamente zu verabreichen.
- (2) Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten wird durch das Betreuungspersonal dokumentiert.
- (3) Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Personensorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie sich dies aus der Beauftragung ergibt.

§ 11 Umgang mit Daten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, dem angemeldeten Kind und den abholberechtigten Personen nach dem datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Durchführung/Abwicklung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden dürfen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kettig , 22.07.2021

Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 08.07.2021, fand eine 7. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich (Videokonferenz) statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Durchführung der 8. Änderung des Bebauungsplanes "Depot III" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat beschließt, die gemäß den zuvor gefassten Einzelbeschlüssen geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB anzuerkennen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.“

Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnsiedlung Depot"

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung Depot“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan, dem Deckblatt und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die beigefügte Begründung mit Umweltbericht gem. § 9 Abs. 8 BauGB sowie die schalltechnische Stellungnahme von September 2019 werden ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Beratung und Beschlussempfehlung über die Widmung der Straßenverkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes "30 Morgen" als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Stadtrat beschließt, die Straßenverkehrsflächen und die Gehwege als Gemeindestraßen bzw. als sonstige Straßen zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen. Bei den rot markierten Punkten im Lageplan ist zu prüfen, inwieweit eine Widmung noch offen ist bzw. bereits umgesetzt wurde.

Vorliegende Bau- und Befreiungsanträge

Der Planungsausschuss hat beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in vier Fällen zu erteilen sowie in zwei weiteren Fällen zu versagen.

Beratung und Beschlussfassung über die Bepflanzung und die Beleuchtung zur Platzgestaltung Burgstraße

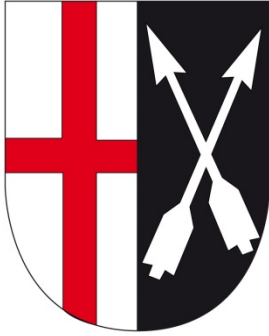
Der Planungsausschuss hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen, der Bepflanzung sowie der Beleuchtung zugestimmt und die Verwaltung einstimmig mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe) beauftragt. Außerdem wurde der Stadtbürgermeister einstimmig dazu ermächtigt, in

Absprache mit der Zentralen Vergabestelle und den Beigeordneten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 08.07.2021, fand eine 9. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

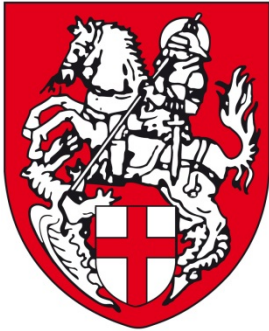
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Werkausschuss dem Stadtrat Empfehlungen zu Rechts-, Finanz- sowie Vertragsangelegenheiten ausgesprochen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung

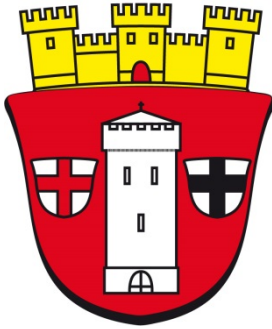
Öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Dienstag, 03.08.2021, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Urmitz

Urmitz, den 22.07.2021
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Weißenthurm mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme vom 02.08.2021 bis 25.08.2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 130 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7:15 Uhr bis 12:00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021, des 1. Nachtragshaushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Möglichkeit der Einsichtnahme – 02.08.2021 bis 15.08.2021 – durch die Einwohner der Stadt Weißenthurm schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Weißenthurm, den 30.07.2021

Gerd Heim
Stadtbürgermeister